

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 25/71

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Margarite S. [REDACTED] geb. [REDACTED],

[REDACTED] v. [REDACTED] Italien, v. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn

in der Sitzung vom 16. März 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. September 1970 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Das Urteil des Berufungsgerichts beruht auf der Würdigung der ärztlichen Gutachten. Der Berufungsrichter hat danach festgestellt, daß bei der Klägerin keine Wahrscheinlichkeit besteht, daß sie an verfallungsbedingten gesundheitlichen Beschwerden leidet.

Diese Beweiswürdigung wirft keine die Zulassung der Revision rechtfertigende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Frage, ob der Berufungsrichter gehalten war, weitere Ermittlungen (§ 176 Abs. 1 ZPO) anzustellen, betrifft nur den hier zu entscheidenden

- 3 -

Fall, ist also nicht von einer darüber hinausgehenden Bedeutung (RGH RZW 1962, 367 Nr. 38).

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BRG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Maas

